

Auf einen Blick
Ermittlung der Wahlergebnisse im Urnenwahlbezirk

Zählung der Wähler:innen

Schriftführer addiert Stimmabgabevermerke und eingenommene Wahlscheine

Beisitzer zählen die Stimmzettel

Stimmt die Anzahl der Abgabevermerke und der eingenommenen Wahlscheine auch nach wiederholter Zählung nicht mit der Anzahl der Stimmzettel überein, so gilt die Zahl der Stimmzettel als Zahl der Wähler

Zählung der Stimmen

Sortieren der Stimmzettel

Stapel A
Zweifelsfrei gültige Stimmen, getrennt nach Parteien

Stapel B
ungekennzeichnete Stimmzettel

Stapel C
Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben



Schritt 2: Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen, Stapel A und B

- Wahlvorsteher:in prüft die Stimmzettel (Stapel A)
- Zählung der Stimmen aus Stapel A durch je zwei Beisitzer unter gegenseitiger Kontrolle
- Schriftführer:in trägt die Ergebnisse in das Vorschreibblatt als Zwischensumme I (ZS I) ein
- Wahlvorsteher:in prüft die ungekennzeichneten Stimmzettel (Stapel B)
- Zählung der eindeutig ungültigen Stimmen aus Stapel C durch je zwei Beisitzer unter gegenseitiger Kontrolle
- Schriftführer:in trägt die Ergebnisse in das Vorschreibblatt als Zwischensumme I (ZS I) ein



Schritt 3: Auswertung der Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken (Stapel C)

- Gemeinsamer Beschluss über jeden Einzelfall
- Wahlvorsteher:in gibt die Entscheidung bekannt und vermerkt das Ergebnis auf der Stimmzettelrückseite
- Schriftführer:in trägt die gültigen und ungültigen Stimmen im Vorschreibblatt als Zwischensumme II (ZS II) ein